

Bundesamt für Umwelt
Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern

Per e-mail an: luftreinhaltung@bafu.admin.ch

18. Dezember 2014

Cornelia Abouri, Direktwahl +41 62 825 25 15, cornelia.abouri@strom.ch

Anhörung zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung in den Bereichen stationäre Verbrennungsmotoren, Gasturbinen, weitere stationäre Anlagen sowie Brennstoffe und Marktüberwachung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur oben genannten Änderung der Luftreinhalte-Verordnung äussern zu dürfen. Er nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit seiner Energiestrategie 2050 beabsichtigt der Bund, künftig auf den Stromversorgungsbeitrag der Schweizer Kernkraftwerke zu verzichten und stattdessen verstärkt auf erneuerbare Energien zu setzen. Damit die damit verbundenen Herausforderungen gemeistert werden können, werden zusätzliche flexible und steuerbare Produktionsanlagen benötigt, um die Schwankung der witterungsbedingten Produktion von Solar- und Windanlagen auszugleichen. Gleiches gilt für den Ausgleich der tieferen Produktion der Wasser- und Solarenergie im Winterhalbjahr. Dazu ist der Beitrag einer Vielzahl verschiedener, unter anderem auch fossil befeuerter Stromproduktionsanlagen notwendig, für welche geeignete, marktorientierte Rahmenbedingungen zu setzen sind.

Der Umbau des Stromversorgungssystems bewegt sich damit im Spannungsfeld der Bestrebungen nach einem Ausbau der erneuerbaren Energien, einerseits, und nach dem möglichst hohen Schutz von Mensch und Umwelt, andererseits. Dieser Interessenkonflikt wird auch in der vorliegenden Revision der Luftreinhalte-Verordnung manifest: Mit der vorgeschlagenen Verschärfung der Emissionsvorschriften und der gesteigerten Kadenz der Messungen und Kontrollen wird das Schutzniveau auf Kosten der Wirtschaftlichkeit fossil befeuerter Stromproduktionsanlagen erhöht. Der VSE beobachtet mit Sorge, dass die bestehenden Interessenkonflikte von der Verwaltung bisher nicht hinreichend transparent gemacht und, soweit möglich, aufgelöst wurden. Dies verunmöglicht die Schaffung eines kohärenten regulatorischen Rahmens und führt zu Unsicherheiten sowie zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Unternehmen.

2. Besondere Bemerkungen

Bezüglich der vorgeschlagenen Anpassungen der Luftreinhalte-Verordnung äussert sich der VSE wie folgt:

2.1 Notstromgruppen

In Anhang 2 soll ein eigener Absatz 827 für Notstromgruppen eingefügt werden. Der im erläuternden Bericht mehrfach genannte Stand der Technik ist diesbezüglich zutreffend für Notstromgruppen, die technisch einem allgemeinen Industriestandard entsprechen (Krankenhäuser, Rechenzentren etc.). Für Notstromgruppen in Kernanlagen gelten jedoch erhöhte Anforderungen (Betriebsbewahrung, Sicherstellung der Einhaltung der Schutzziele). Zudem unterliegen diese Anlagen erhöhten Beanspruchungen infolge der zu unterstellenden Erdbebenrisiken. Aus diesem Grund muss für Notstromgruppen in Kernanlagen der Voraussetzung des Stands der Technik und der Wirtschaftlichkeit widersprochen werden. Diese sind explizit auszunehmen.

Anhang 2 Ziff. 827 ist wie folgt zu ergänzen:

³ Verbrennungsmotoren von Notstromaggregaten in Kernanlagen, welche ausschliesslich kurzzeitig für den periodischen Funktionsnachweis sowie im Anforderungsfall bei Ausfällen des öffentlichen Netzes zur Erhaltung der Sicherheit von Mensch und Umwelt betrieben werden, sind von den Bestimmungen betreffend zulässiger Emissionen befreit; der Betreiber hat nachzuweisen, dass er zum Zeitpunkt der Beschaffung solcher Notstromgruppen die bezüglich Emissionswerten beste verfügbare Technologie unter prioritärer Berücksichtigung der Anforderungen der Kernenergiegesetzgebung und den daraus abgeleiteten Bestimmungen der für die Sicherheit von Kernanlagen zuständigen Aufsichtsbehörde gewählt hat.

2.2 Emissionen von CO und NO_x

Es gibt bestehende Gasturbinen, die nur zur Erzeugung von Regelenergie / Regelreserve eingesetzt werden. Diese Anlagen werden nur im Notfall, üblicherweise weniger als 50 Stunden pro Jahr, betrieben, leisten während dieser Zeit aber einen entscheidenden Beitrag zur Stromversorgungssicherheit in der Schweiz. Aufgrund dieser tiefen Betriebsdauer sind die Kosten für eine Nachrüstung wirtschaftlich nicht tragbar. Deshalb ist für diese Gasturbinen eine Ausnahmeregelung einzuführen.

Anhang 2 ist mit einer neuen Ziff. 837 zu ergänzen:

Ziff. 837 Ausnahmen

Für bestehende Gasturbinen, die nur zur Erzeugung von Regelenergie / Regelreserve eingesetzt werden, gelten die alten Grenzwerte.

Die Übergangsbestimmungen sind wie folgt zu ergänzen:

... gewährt die Behörde abweichend von Artikel 10 Sanierungsfristen von sechs bis zehn Jahren. Wenn die Sanierung wirtschaftlich nicht tragbar ist, kann eine längere Frist gewährt werden. Vorbehalten bleiben ...

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Zwald'.

Thomas Zwald
Leiter Politik